

Kanzlei am Gutshof

Hans Klüber, Eva Wisser-Esmaty und Christian Celsen

Hahlweg 2a

36093 Künzell

Tel.: 0661 - 33009

Fax: 0661 - 33117

Mobil:

Email: Kontakt@kanzlei-am-gutshof.de

WWW: <https://www.kanzlei-am-gutshof.de>

Anwaltsnotariat

Notarinnen und Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes. Sie werden vom Staat ernannt, sorgen für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und betreuen den Bürger bei schwierigen und folgereichen Rechtsgeschäften. Sie beraten und belehren die Parteien und helfen bei der Formulierung von Verträgen.

Notare sind besonders qualifizierte und erfahrene Juristen. Durch ihre Unabhängigkeit von Staat und Auftraggeber sichern die Notare auch dem unerfahrenen Bürger sein Recht.

Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare üben das Notaramt neben dem Anwaltsberuf aus. Sie haben deshalb gegenüber dem Rechtsuchenden zu klären und klarzustellen, in welcher Berufsausübung sie ihm gegenüber tätig sind.

In einer Angelegenheit, in der Anwaltsnotarinnen und -Notare in ihrer Eigenschaft als Notar tätig geworden sind, dürfen sie grundsätzlich nicht mehr als Rechtsanwalt tätig werden. Andererseits dürfen Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare in einer Angelegenheit, die sie in ihrer Funktion als Rechtsanwalt begonnen haben, keine Beurkundungstätigkeit als Notar/Notarin mehr entfalten.

Rechtsanwälte können erst dann zu Notaren bestellt werden, wenn sie mindestens fünf Jahre als Rechtsanwälte tätig waren. Sie verfügen daher über einen großen Erfahrungsschatz, den sie in die notarielle Vertragsgestaltung einbringen.

Die relativ hohe Zahl zugelassener Anwaltsnotarinnen und -Notare garantiert den Rechtsuchenden, dass sie jederzeit schnell, einfach und bequem auf die notarielle Amtstätigkeit zugreifen können.

Notarinnen und Notare leisten einen wichtigen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Gemeinwesens. Sie sind sachkundig, unabhängig und neutral. Ihre Urkunden beweisen auch noch nach Jahrzehnten die getroffenen Vereinbarungen. Zahlungsansprüche aus notariellen Urkunden können sofort vollstreckt werden. Auch die für die staatlichen Register (Handelsregister, Grundbuchregister und Vereinsregister) zuständigen Stellen verlassen sich bei ihren Eintragungen auf die Richtigkeit notarieller Urkunden.

Neben ihrem hohen Beweiswert kommt notariellen Urkunden aber auch eine Warnfunktion zu: Vor bedeutenden Entscheidungen wie z. B. einem Hauskauf soll der Bürger durch besondere Formvorschriften vor den Folgen übereilten Handelns geschützt werden. Wo persönlich oder wirtschaftlich weitreichende Folgen drohen, ist der Weg zur Notarin / zum Notar gesetzlich vorgesehen oder zumindest dringend anzuraten.

- Immobilien (Kauf, Schenkung, Nießbrauch, Hypothekenbelastung, Grundschuldbestellung)
- Ehe und Familie (Ehevertrag, Scheidungs- und Partnervertrag, Adoption)
- Erbrecht (Testament und Erbvertrag, Erbschein, Nachlassverteilung etc.)
- Gesellschaftsrecht (Gründung oder Umgestaltung einer Gesellschaft, Registeranmeldung etc.)

Fachanwalt für Familienrecht

Die Vertretung im Familienrecht bedarf umfassender Rechtskenntnis und Erfahrung. Sofern Sie im Bereich des Familienrechts nach Rat und spezieller Unterstützung suchen, sollten Sie sich deshalb vertrauensvoll an die Fachanwältin für Familienrecht wenden.

Die Fachanwältin für Familienrecht verfügt gem. § 13 Fachanwaltsordnung (FAO) über eine zusätzliche Qualifikation im Fachgebiet Familienrecht. Eine ordnungsgemäße und effektive Vertretung des Rechtssuchenden wird durch diese Spezialisierung ebenso gewährleistet, wie eine umfassende Beratung und vielfältige Unterstützung im gesamten Bereich des Familienrechts.

Die besondere Qualifikation muss die Fachanwältin für Familienrecht von einer für sie örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer nachgewiesen haben (§ 22 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 FAO), die dem Rechtsanwalt die Fachanwaltsbezeichnung verleiht.

Für eine Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung müssen die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 FAO vorliegen. Das heißt, der Rechtsanwalt muss über besondere theoretische Kenntnisse sowie über besondere praktische Erfahrung verfügen. So wird von der Anwältin verlangt (§ 5 lit.f FAO), dass sie 120 Familienrechtsfälle selbständig bearbeitet sowie 60 gerichtliche Verfahren vor dem Familiengericht verhandelt hat.

Darüber hinaus muss eine dreijährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin vorgewiesen werden können.

Durch ihr fundiertes Fachwissen auf Grund regelmäßig besuchter Fortbildungsveranstaltungen – insbesondere im Familienrecht – besitzt die Fachanwältin für Familienrecht besondere Kenntnisse (vgl. § 13 FAO) in den Bereichen:

- Exzellente Vertretung ihrer Interessen, sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren vor sämtlichen Instanzen
- Umfangreiche Praxiserfahrung aufgrund ihrer langjährigen Anwaltstätigkeit, sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Bereich
- Ausarbeitung interessengerechter Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Vertretung in sämtlichen Bereichen, insbesondere des Familienrechts wie Unterhaltsverfahren, Sorgerecht, Zugewinnausgleichsverfahren, Scheidungsverfahren

Diese besonderen theoretischen Kenntnisse erwarb die Rechtsanwältin im Rahmen eines Fachanwaltslehrganges, den sie in fünf bestandenen Klausuren absolviert hat.

Nach dem Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung wird von einem Fachanwalt die jährliche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ihres Fachgebietes gemäß § 15 FAO verlangt. Von dieser Fortbildung ist die Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu benachrichtigen.

Für weitere ausführliche Informationen besuchen Sie uns bitte auf unserer Homepage. Natürlich stehen wir Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung.